

Verordnung des Landkreises Stade
über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor Randbereiche“
in den Gemeinden Estorf, Heinbockel und Oldendorf, Samtgemeinde Oldendorf
im Landkreis Stade
vom 17.12.2012

Aufgrund §§ 22 und 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 in Verbindung mit §§ 14 und 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 - in der jeweils gültigen Fassung – wird durch den Kreistag des Landkreises Stade folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Behrste, Gräpel und Estorf, Gemeinde Estorf, der Gemarkung Hagenah, Gemeinde Heinbockel und der Gemarkung Oldendorf, Gemeinde Oldendorf, Samtgemeinde Oldendorf, Landkreis Stade wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hohes Moor Randbereiche“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 222 ha.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:15.000. Die Grenze verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Hohes Moor Randbereiche“ setzt sich aus vier Teilflächen mit unterschiedlichen Nutzungs- und Biotopstrukturen zusammen. Teilbereiche an der Behrster Grenze, östlich des Oldendorfer Sees und im Bereich Hammfeld sind gekennzeichnet durch Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade und Nutzungsintensität. Eingestreut sind Parzellen mit naturnahen Moorwäldern und Nadelholzaufforstungen. Daneben gibt es wiedervernässte und der natürlichen Eigenentwicklung überlassene Flächen im unmittelbaren Abflussbereich des Oldendorfer Sees und im Bereich Hammfeld. Vollkommen vernässte und überstaute Flächen befinden sich im Bereich Seebleeken. Kiefern-Birken-Moorwälder in einem sehr guten Erhaltungszustand befinden sich zwischen der Bundesstraße 74 und dem Hammfeld.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG mit seinen besonders struktur- und artenreichen Rand- und Übergangsbereichen des Hohen Moores mit einem hohen Anteil wenig oder nicht genutzter Flächen, die das Kerngebiet des Hohen Moores von der sonst intensiv genutzten Umgebung abschirmen. Schutzzweck ist weiterhin die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der auf die Lebensräume angewiesenen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und deren charakteristische Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Förderung der landesweit bedeutsamen Lebensräume und der im Gebiet vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften insbesondere unter hochmoortypischen Standortbedingungen,
2. die Erhaltung und Förderung von Habitatstrukturen der für das Gebiet bedeutsamen Reptilien und Amphibien, u.a. für Kreuzotter, Moorfrosch, Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse sowie der Insektenfauna insbesondere Libellen- und Tagfalterarten,
3. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der halboffenen, reich strukturierten Hochmoor- und Hochmoorrandbereiche (Hoch- und Übergangsmoore) und der naturnahen Abflussbereiche mit kleinräumigem Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen in Abhängigkeit von den standörtlichen Voraussetzungen unter Einschluss von naturnahem Moorwald (Birken- und Kiefern-Bruchwald),
4. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung von standorttypischen, naturnahen Waldkomplexen mit hohem Alt- und Totholzanteil mit Zulassen eigendynamischer Prozesse,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts,
6. die Erhaltung und Entwicklung der dystrophen Stillgewässer (naturnahe, nährstoffarme Stillgewässer) einschließlich der Verlandungsbereiche,
7. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland (insbesondere Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, mesophiles Grünland, seggen-, binsen-, oder hochstaudenreiche Nasswiese),
8. die Erhaltung und Entwicklung des ungestörten, naturnahen Landschaftsbildes,
9. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie zum Schutze störungsempfindlicher Tierarten,
10. die Erhaltung und Entwicklung der Randsümpfe mit ihren typischen Lebensräumen,
11. die Verbesserung des Biotopverbundes,
12. die Erhaltung und Entwicklung von kleinflächig ausgeprägten Sonderbiotopen wie z. B. Magerrasen, Hochstaudenfluren, Heiden, Ruderalflächen und strukturreichen Rainen,
13. die Minimierung von Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Biotoptypen.

(4) Das NSG ist Teil des FFH-Gebietes DE 2421-331 „Hohes Moor“ (landesinterne Nr. 22). Die Ausweisung des NSG ist damit ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63, in der zurzeit geltenden Fassung). Soweit unter Abs. 3 Nrn. 1-13 Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG integriert sind, werden diese in Abs. 5 konkretisiert.

(5) Für die langfristige Entwicklung des NSG sind von besonderer Bedeutung:

1. der Schutz, die Pflege und die Entwicklung
 - 1.1 stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen lebensraumtypischer Pflanzen- und Tierarten,
 - 1.2 degradiertes Hochmoore zu naturnahen, waldfreien Hochmooren mit Entwicklungspotential zu lebenden Hochmooren, die sich aufgrund ihres stabilen, intakten Wasserhaushalts innerhalb des Moores und ihres hydrologischen Umfeldes ohne dauerhafte Pflegemaßnahmen erhalten und ausdehnen können,
 - 1.3 naturnaher, nährstoffarmer, huminstoffreicher Gewässer mit Schwinggrasen,
 - 1.4 naturnaher Waldkomplexe mit strukturreichen, torfmoosreichen Birken-Moorwäldern und Birken- und Kiefern-Bruchwäldern,

- 1.5 kleinflächig vorhandener Sonderbiotope wie z. B. trockenen Heidebeständen oder Moorheiden,
 - 1.6 des Oldendorfer Seeabflusses und des Moorabflusses an der Behrster Grenze und der angrenzenden Nebengewässer als naturnahe, mäandrierende und durchgängige Fließgewässer mit gutem ökologischen Gewässerzustand, hoher Wassergüte und niederungstypischen Biotoptypen als Ausbreitungsweg für Tier- und Pflanzenarten,
 - 1.7 und Wiederherstellung der Randsümpfe.
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- 2.1 91D0 Moorwälder (prioritärer Lebensraum)
als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten in den Randbereichen des Hochmoores mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief, intakter Bodenstruktur und typischer Artenzusammensetzung (u. a. Kranich, Waldschnepe, Weidenmeise, Gagel, Torfmoose, Königsfarn, Schnabelsegge als sonstige charakteristische Arten); in geeigneten Bereichen können sich die Moorwälder durch die Wiederanhebung des Wasserspiegels zu offenen Hochmooren entwickeln,
 - 2.2 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als stabile, funktional vernetzte Bestände von möglichst naturnahen Hochmoorflächen auf möglichst nassen, nährstoffarmen Standorten mit ausreichender Torfmächtigkeit, torfbildender Hochmoorvegetation und charakteristischer Artenzusammensetzung (u. a. Großer Brachvogel, Bekassine, Ziegenmelker, Moosbeerenbläuling, Moor-Perlmutterfalter, Moosbeere, Weißes Schnabelried, Torfmoose als sonstige charakteristische Arten); von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorränder, die von Moorwäldern, Heiden oder Extensivgrünland geprägt werden,
 - 2.3 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als torfmoosreiche Seggen- und Wollgras-Riede, teilweise mit Übergängen zu Hochmoorvegetation auf nassen bis sehr nassen Standorten, typischerweise im eng verzahnten Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern, Hochmooren und Moorwäldern mit typischer Artenzusammensetzung (u. a. Kranich, Bekassine, Hochmoor-Mosaikjungfer als sonstige charakteristische Arten),
 - 2.4 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
als eine vitale langfristig überlebensfähige Population u. a. durch die Sicherung und Entwicklung eutropher bis mesotropher Moorrandgewässer und kleinerer Gewässer mit moorigen Ufern, die sich durch geringe Tiefe, schnelle Erwärmung und eine Vegetation u. a. aus Schilf, Rohrkolben, Seggen sowie lockerer Schwimmblatt- bzw. aufragenden Unterwasserpflanzen auszeichnen.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Nach § 23 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist verboten:
1. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 5. Hunde frei laufen zu lassen,
 6. bauliche Anlagen zu errichten; dies gilt auch für Einfriedungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen,
 7. Straßen, Wege und Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
 8. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern können,
 9. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen,
 10. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen,
 11. Grünland umzubrechen,
 12. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern,
 13. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 14. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen vorzunehmen,
 15. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 16. zu zelten, zu lagern, Verkaufsstände aufzustellen oder organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 17. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern,
 18. Feuer zu machen,
 19. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
- (2) Nach § 16 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden. Als Wege gelten ausgewiesene Rad- und Wanderwege sowie öffentliche Straßen und Wege.

§ 4 Freistellungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3 dieser Verordnung:

1. Betreten und Befahren des NSG, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung erforderlich ist,
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
 - 2.1 durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - 2.2 durch die Fachbehörde für Naturschutz und deren Beauftragte,
 - 2.3 durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einverständnisses mit dem Landkreis Stade, soweit sie nicht durch andere Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,

3. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des NSG, die im Auftrage oder Einvernehmen mit dem Landkreis Stade durchgeführt werden,
4. im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade das Betreten zum Zwecke der Forschung und Lehre, der Umwelterziehung und der schulischen Umweltbildung einschließlich der Entnahme von nicht besonders geschützten Tieren und Pflanzen in geringen Mengen sowie anderer organisierter Veranstaltungen,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Wälder
 - 5.1 unter grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser boden- und vegetationsschonender Nutzung; nicht standortheimische Baumarten dürfen jedoch auch flächig entnommen werden; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
 - 5.2 unter Belassung von mindestens 5 Altbäumen/ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) bis zu deren natürlichem Verfall,
 - 5.3 mit der Zwischen- und Endnutzung der vorhandenen nicht standortheimischen Baumarten ohne zeitliche Einschränkung auf Hochmoorstandorten; nach erfolgtem Abtrieb ist die Wiederaufforstung mit Birke bzw. Birke und Kiefer sowie die anschließende ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen oder die Nutzung des natürlich aufkommenden Anflugwaldes zulässig,
 - 5.4 auf den übrigen Standorten unter Verwendung von standortheimischen Laubgehölzen und der Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumart entsprechend den jeweiligen Standortverhältnissen bei Unterbau und Wiederaufforstung von Waldbeständen; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
 - 5.5 ohne Standortveränderungen, z.B. durch Entwässerungs- und sonstige Meliorationsmaßnahmen und ohne Düngung und Kalkung; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
 - 5.6 ohne Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Pheromonfallen sind zulässig); Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
 - 5.7 ohne Holzeinschlag und -rücken in der Zeit vom 01. März. bis 31. Juli; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
6. die Erstaufforstung außerhalb des Moores im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
7. die unbefristete Nutzung des Flurstücks 3 der Flur 3 in der Gemarkung Behrste als Weihnachtsbaumkultur,
8. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 BNatSchG wie folgt:
 - 8.1 ohne Umbruch von Grünland; ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; Nachsaat und Erneuerung von Grünland ausschließlich als Schlitz- oder Übersaat; Düngung nur im Umfang der durch die Nutzung entzogenen Nährstoffe,
 - 8.2 Ackernutzung zum Anbau von Getreide und Hackfrüchten im bisherigen Umfang bei ordnungsgemäßer Düngung entsprechend des Nährstoffentzugs und ordnungsgemäßer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; Umwandlung in Grünland ist zulässig,
 - 8.3 ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - 8.4 bei bestehenden Drainagen die ordnungsgemäße Unterhaltung; Instandsetzung bei gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Anzeige,
 - 8.5 Errichtung und Änderung von Weidezäunen sowie deren Neuanlage in ortsüblicher Weise,
 - 8.6 Entnahme von Tränkewasser nur für Weidevieh,

9. die ordnungsgemäße Jagdausübung, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild sowie den Jagdschutz erstreckt,
10. die Nutzung von Brunnen im Rahmen von bei Inkrafttreten der NSG-Verordnung bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen,
11. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und privateigener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist
 - 11.1 nur in der Zeit von Oktober bis Februar des Folgejahres; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
 - 11.2 unter besonderer Beachtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
 - 11.3 Grundräumungen und Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
12. die Unterhaltung von Wegen wie folgt:
 - 12.1 Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit Sand und Mineralgemisch,
 - 12.2 sonstige Wege und Straßen entsprechend dem vorhandenen Deckschichtmaterial,
13. der fachgerechte Gehölzrückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung der Grundstücke im unbedingt notwendigen Umfang; das Fällen von Bäumen außerhalb des Waldes und das Entfernen sonstiger Gehölze nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
14. Maßnahmen zur Unterhaltung der vorhandenen Rohrleitungen, Kabel und Freileitungen; Erneuerung von Rohren, Masten und Fundamenten nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
15. Maßnahmen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand.

Der Landkreis Stade kann bei den nach den Nrn. 1 bis 14 von seinem Einvernehmen abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken oder kann sie ggf. auch untersagen.

Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann der Landkreis Stade auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG, wer die Wege im NSG verlässt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde.
- (3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Stade, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze einer Moorlandschaft zwischen den Orten Oldendorf und Hagenah im Kreise Stade und Elm im Kreise Bremervörde (Landschaftsschutzgebiet „Hohes Moor“) vom 16.11.1937 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 3 vom 22.01.1938) für den Geltungsbereich dieser Verordnung sowie die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsteiles „Hohes Moor Erweiterung“ vom 02.02.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 6 vom 10.02.2011) außer Kraft.

Stade, 17.12.2012

Landkreis Stade

Roesberg

Landrat